

# ZERTIFIKAT 150/02-2022

Der Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) verleiht nach eingehender Prüfung durch den TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH als Gutachterorganisation und gemäß eines Beschlusses des Fachbeirates im V.EFB dem Unternehmen

## BAUER + MOOSLEITNER **ENTSORGUNGSTECHNIK GMBH**

für die in der Anlage näher bezeichneten Standorte, Abfallarten und Tätigkeiten das Zertifikat

## ENTSORGUNGSFACHBETRIFB

mit der Berechtigung zur Verwendung des EFB-Qualitätszeichens.

Die geforderte Zuverlässigkeit wurde durch eine bestätigte Erklärung nachgewiesen.

- Überwachungsaudit bis 25. Februar 2023
- Dieses Zertifikat ist gültig bis 25. August 2023
- Diese Urkunde umfasst 3 Seiten

Wien, 20. Juni 2022



Dr. Peter Hodecek, MBA

V.EFB-Obmann



Leitung Geschäftsbereich Management Service

TÜV SÜD

Landesgesellschaft Österreich GmbH



# Anlage zum Zertifikat 150/02 - 2022



Das Zertifikat ist gültig für nachstehende Standorte mit Bezug auf die zertifizierten Anlagen und Tätigkeiten.



## **Bauer + Moosleitner Entsorgungstechnik GmbH**

Zentrale

Lukasedt 11

5151 Nußdorf am Haunsberg

#### Zertifizierte Betriebstätigkeiten

Sammeln und/oder Übernahme am Standort von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen
Sortieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Recycling von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen: mechanisch, biologisch
Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: mechanisch
Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/ 3 Jahre bei
Verwertung)

### Auszug der jährlichen externen Überprüfung zur Erlangung eines gültigen EFB Zertifikates:

#### ■ Dokumente zur Betriebsorganisation¹

- · Firmenbuchauszug, Firmenbeschreibung; Verfahrensfließbild
- · Organigramm, Stellenbeschreibungen
- · Prüf- und Arbeitsanweisungen; Notfall- und Alarmierungspläne
- · Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdatenregistrierung im EDM

#### ☐ Überprüfung der Rechtskonformität²

- · Rechtsregister; Bescheidregister
- Überprüfungen inkl. Mängelbehebungen der relevanten Rechtsvorschriften, Eigen- und Fremdüberprüfungen
- Nachweis der Bestellung und Meldung von gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten, Berichte über Betriebsbegehungen
- · Bestätigung über die Rechtskonformität, dass die beauftragten Tätigkeiten einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden

#### ☐ Ausreichender Versicherungsschutz sowie Risikoabschätzungen³

 branchenspezifische Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz sowie brandschutztechnischeund haftungstechnische Risikoabschätzungen, Einholung von Versicherungsbestätigungen

#### Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen<sup>4</sup>

- · Zuverlässigkeitserklärung, Strafregisterbescheinigung
- · Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt sowie Gebietskrankenkasse
- · Zeugnisse; Teilnahmebestätigungen über Fachkundelehrgänge

#### □ Dokumentation der Mengenströme<sup>5</sup>

- Aufzeichnungssystem über alle Abfallbewegungen; Plausibilitätsüberprüfung von Abfallbilanzen und Mengenströmen inkl. Lagermengen und Lagerstandsänderungen
- · Gegencheck mit dem EDM; Lagerkonzepte bei behördlicher Forderung
- · Dokumentation von Kontrolluntersuchungen sowie wiederkehrende Überprüfungen
- · Dokumentation von Störfällen, Unfällen und Reklamationen

#### □ Sicherstellung personelle Ausstattung<sup>6</sup>

- Sicherstellung, dass in ausreichendem Umfang operativ und administrativ t\u00e4tige Mitarbeiter vorhanden sind.
- · Überprüfung mit Personaleinsatzplänen, Stellenbeschreibungen, Schichtpläne, Fahrerlisten, Vertretungsregelungen
- Nachweis Fachkunde und Fortbildung (Schulungspläne; Schulungsnachweise über Qualifikation, Teilnahmeerklärungen an internen Ein- und Unterweisungen)

Die Zertifizierung basiert auf der "Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe" (RAEF).

Die aktuelle Version ist unter www.vefb.at abrufbar.

<sup>1</sup> gem. § 3 RAEF

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> gem. § 6 RAEF

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> gem. §3 Arbeitsmittel VO, sowie gem. § 5 RAEF

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> gem. § 15,Abs.5a, lit.b AWG, sowie § 7 RAEF

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> gem. § 8; §10 RAEF, sowie gem. § 9 RAEF

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> § 4 RAEF, sowie gem. § 10; §11 RAEF